



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Ansiedlung milchverarbeitender Betriebe in Neumünster – Verfahrensbeteiligte

Im Neumünsteraner Industriegebiet Süd werden ein Milchtrocnungswerk (MTW) und eine Käserei betrieben. Der Genehmigung standen Anforderungen aus der WRRL (Verschlechterungsverbot) entgegen.

In einer großen Runde aus oberster, oberer und unteren Wasserbehörden sowie Planern, Gutachtern und der Stadt Neumünster wurden erstmalig für Schleswig-Holstein nicht nur Grenzwerte, sondern auch Frachten für die Einleitung gereinigten (Abwasser der Kläranlage) oder gering belasteten Abwassers (Brüden und Permeate) festgelegt. Diese Regelung war Grundlage der Genehmigungen.

1. Wer überwacht die Einhaltung der genehmigten Grenzwerte und Frachten?

Zuständig ist die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

2. Wer zieht Konsequenzen bei Überschreitungen?

Das weitere Verfahren bei Überschreitungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter Zuhilfenahme der fachlichen

Beratung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

3. Wurde in der „großen Runde der Beteiligten“ über alle fünf geplanten Ausbaustufen (Lastfall 1 bis 5) der milchverarbeitenden Betriebe diskutiert und eine Bewertung vorgenommen?

Ja. Bezug war die damalige Planung zur Einleitung des Abwassers in die Stör.

4. Wurde die Genehmigung nach BImSchG für alle 5 geplanten Ausbaustufen (LF 1 bis 5) in Aussicht gestellt? Wenn ja, von wem?

Nein, von Seiten des LLUR wurden und werden keine Genehmigungen in Aussicht gestellt. Genehmigungen werden ausschließlich nach durchgeführtem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen erteilt (gebundene Entscheidung).

5. Das Milchtrocknungswerk ist in der 1. Ausbaustufe genehmigt. Das LLUR hat mit Datum vom 30.03.2020 die Erweiterung der 1. Ausbaustufe der Käserei um eine 2. Ausbaustufe genehmigt. Wie wurde die Einbindung aller Verfahrensbeteiligten sichergestellt?

Das LLUR hat keine zweite Ausbaustufe der Käserei genehmigt. Es wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG am 30.03.2020 erteilt. Diese Zulassung beinhaltet eine Rückbauverpflichtung, falls das noch anstehende Genehmigungsverfahren nicht mit einer Genehmigung abgeschlossen wird. Mit dem gegenwärtig laufenden Genehmigungsverfahren ist keine Erhöhung der Verarbeitungskapazität geplant. Beantragt ist, die bei der Käseherstellung anfallende Molke in einer Sprühtrocknungsanlage zu trocknen. Das LLUR hat die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, insbesondere die Stadt Neumünster, im Verfahren beteiligt. Das Verfahren ist zz. ruhend gestellt.

6. Wird heute davon ausgegangen, dass noch weitere Ausbaustufen genehmigt werden können?

Dem LLUR liegen keine Kenntnisse über weitere geplante Ausbaustufen vor.